

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Anhebung der Grenze für Barsicherheiten in Wertpapierleihgeschäften.** Am 15. November 2021 beschloss der EZB-Rat, die Grenze für Wertpapierleihgeschäfte gegen Barsicherheiten im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) und des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) auf 150 Milliarden Euro anzuheben und damit gegenüber der im März 2018 festgelegten Grenze (75 Milliarden Euro) zu verdoppeln. Diese Änderung spiegelt unter anderem den Anstieg des Bestandes an Vermögenswerten wider, die im Laufe der Zeit im Rahmen des APP/PEPP erworben wurden. Die diesbezüglichen Informationen auf der Website der EZB zu Wertpapierleihgeschäften wurden entsprechend aktualisiert.

**Jährliche Überprüfung der Verzeichnisse der im Sicherheitsrahmen des Eurosystems jeweils zugelassenen nicht geregelten Märkte.** Am 9. Dezember 2021 beschloss der EZB-Rat auf Grundlage seiner jährlichen Überprüfung dieser Verzeichnisse Folgendes: Das Verzeichnis der zugelassenen nicht geregelten Märkte wird nicht geändert und vier Institutionen

werden in das Verzeichnis der anerkannten Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag aufgenommen: Maisons et cites Soginorpa, Halpades Societe Anonyme HLM, Grand Delta Habitat and Instituto Catalán De Finanzas (ICF). Damit sind sie für das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors zugelassen. Beide Verzeichnisse sind auf der EZB-Website abrufbar.

**Überwachungsrahmen des Eurosystems für elektronische Zahlungsinstrumente, -systeme und -mechanismen.** Am 15. November 2021 genehmigte der EZB-Rat den Überwachungsrahmen des Eurosystems für elektronische Zahlungsinstrumente, -verfahren und -mechanismen (PISA-Rahmen) und dessen Veröffentlichung auf der Website der EZB. Der PISA-Rahmen ersetze den aktuell gültigen Überwachungsansatz und die Überwachungsstandards des Eurosystems für Zahlungsverkehrsinstrumente, einschließlich aller damit verbundener Überwachungsrahmen für Karten, Lastschriften und Überweisungen sowie die Sicherheitsziele für E-Geld. Von Anbietern, die bereits vom Eurosystem überwacht werden, werde erwartet, dass sie die Grundsätze des neuen Rahmens ab dem 15. November 2022 einhalten. Andere Anbieter erhalten eine Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung, dass sie gemäß dem PISA-Rahmen

künftig einer Überwachung unterliegen werden.

**Überarbeitung der Ethik-Leitlinien des Eurosystems und des SSM.** Am 2. November 2021 hat der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2021/49 zur Festlegung der Grundsätze des Ethikrahmens für das Eurosystem (Neufassung) und auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums die Leitlinie EZB/2021/50 zur Festlegung der Grundsätze des Ethikrahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) (Neufassung) verabschiedet. Die Ethik-Leitlinien für das Eurosystem und den SSM wurden ursprünglich 2015 vom EZB-Rat verabschiedet. Ziel war die Festlegung gemeinsamer ethischer Mindeststandards, die von den Zentralbanken des Eurosystems und den nationalen zuständigen Behörden in ihre internen Regeln umzusetzen sind. Die Überarbeitung der Ethik-Leitlinien für das Eurosystem und den SSM war aufgrund der Dynamik integritätsbezogener Standards und Standards guter Unternehmensführung (Good Governance) sowie aufgrund der stärkeren Kontrolle vonseiten der Öffentlichkeit nötig. Ziel war es, die Ethikrahmen an bewährte Vorgehensweisen (Best Practices) anzupassen, damit sie auch weiterhin den neuesten Standards entsprechen. Die Arbeitsgruppe aus Ethik- und Compliance-Beauftragten (Ethics and Compliance

## Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 17. Dezember 2021	Veränderungen 10. November 2021		Ausgewiesener Wert zum 24. Dezember 2021	Veränderungen zum 17. Dezember 2021	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,4 Mrd. €	–	–	0,4 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	6,5 Mrd. €	–	–	6,5 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,4 Mrd. €	–	–	2,4 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	298,5 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-0,9 Mrd. €	298,5 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	29,0 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	28,7 Mrd. €	–	-0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2489,4 Mrd. €	+5,7 Mrd. €	-4,0 Mrd. €	2492,1 Mrd. €	+2,7 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	309,9 Mrd. €	+1,8 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	310,1 Mrd. €	+0,4 Mrd. €	-0,2 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	1577,6 Mrd. €	+19,5 Mrd. €	-7,7 Mrd. €	1585,1 Mrd. €	+7,6 Mrd. €	-0,2 Mrd. €

Quelle: EZB



Officers Task Force) habe die Überarbeitung im vergangenen Jahr im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung durchgeführt und dabei alle Zentralbanken und nationalen zuständigen Behörden des Euroraums einbezogen. Die Änderungen betreffen vor allem die Regeln für private Finanzgeschäfte. Diese Regeln seien nun konkreter und relevanter, dabei aber einfacher umzusetzen und einzuhalten. Darüber hinaus wurden strengere Regelungen für die Zeiten vor Beginn und nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses festgelegt, um Interessenkonflikten wirksamer begegnen zu können.

**Schaffung eines Ethik- und Compliance-Kongresses.** Am 2. November 2021 beschloss der EZB-Rat, aus der Arbeitsgruppe aus Ethik- und Compliance-Beauftragten einen Ethik- und Compliance-Kongress (Ethics and Compliance Conference – ECC) zu bilden. Dies ändere nichts am Schwerpunkt der Gruppe, alle Mitgliedsinstitute bei der konsistenten Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung der Ethik-Leitlinien des Eurosystems und des SSM zu unterstützen und zu beraten.

Der EZB-Rat war der Auffassung, dass durch die Änderung dem ständigen Charakter dieser Gruppe, ihrer Reichweite über das gesamte Eurosystem beziehungsweise den gesamten SSM sowie der allgemein zunehmenden Bedeutung von Ethik- und Compliance-Themen besser Rechnung getragen wird. In seiner Standardzusammensetzung bestehe der ECC aus den leitenden Ethik- und Compliance-Beauftragten der Zentralbanken des Eurosystems und der nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) der am SSM teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten. Nicht dem Euroraum angehörende Zentralbanken und NCAs der nicht am SSM teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten können gegebenenfalls eingeladen werden, sich an der Arbeit des ECC zu beteiligen, um zur Integration des Systems beizutragen und hohe Standards in Bezug auf Berufsethik und Integrität über das Eurosystem beziehungsweise den SSM hinaus zu fördern.

## Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	3.12.2021	10.12.2021	17.12.2021	24.12.2021
<b>1 Gold und Goldforderungen</b>	<b>517 932</b>	<b>517 932</b>	<b>517 933</b>	<b>517 933</b>
<b>2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>490 847</b>	<b>490 936</b>	<b>490 582</b>	<b>491 319</b>
2.1 Forderungen an den IWF	214 916	215 204	215 271	215 607
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	275 931	275 732	275 310	275 712
<b>3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>24 341</b>	<b>24 557</b>	<b>24 390</b>	<b>24 743</b>
<b>4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>9 994</b>	<b>11 525</b>	<b>11 647</b>	<b>13 277</b>
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	9 994	11 525	11 647	13 277
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>2 208 821</b>	<b>2 208 831</b>	<b>2 209 808</b>	<b>2 201 721</b>
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	200	195	97	225
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	2 208 621	2 208 621	2 209 711	2 201 496
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	16	0	0
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>27 308</b>	<b>29 923</b>	<b>32 038</b>	<b>28 386</b>
<b>7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>4 850 974</b>	<b>4 874 860</b>	<b>4 885 880</b>	<b>4 896 572</b>
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	4 675 984	4 699 883	4 713 719	4 723 797
7.2 Sonstige Wertpapiere	174 990	174 977	172 161	172 775
<b>8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte</b>	<b>22 153</b>	<b>22 153</b>	<b>22 152</b>	<b>22 152</b>
<b>9 Sonstige Aktiva</b>	<b>317 538</b>	<b>315 915</b>	<b>317 032</b>	<b>316 205</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>8 469 908</b>	<b>8 496 633</b>	<b>8 511 461</b>	<b>8 512 308</b>
Passiva (in Millionen Euro)	3.12.2021	10.12.2021	17.12.2021	24.12.2021
<b>1 Banknotenumlauf</b>	<b>1 523 290</b>	<b>1 528 216</b>	<b>1 534 256</b>	<b>1 542 982</b>
<b>2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>4 623 125</b>	<b>4 600 804</b>	<b>4 504 662</b>	<b>4 439 888</b>
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	3 827 360	3 813 238	3 743 172	3 759 026
2.2 Einlagefazilität	793 617	785 395	759 337	678 711
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	2 148	2 171	2 153	2 151
<b>3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>40 095</b>	<b>43 739</b>	<b>51 420</b>	<b>53 555</b>
<b>4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>735 893</b>	<b>738 464</b>	<b>760 021</b>	<b>751 517</b>
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	620 375	612 593	616 792	593 478
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	115 518	125 871	143 229	158 040
<b>6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>417 266</b>	<b>455 148</b>	<b>531 699</b>	<b>592 951</b>
<b>7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet</b>	<b>14 215</b>	<b>14 164</b>	<b>13 822</b>	<b>14 177</b>
<b>8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</b>	<b>3 843</b>	<b>3 859</b>	<b>3 841</b>	<b>3 516</b>
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	3 843	3 859	3 841	3 516
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>9 Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte</b>	<b>176 130</b>	<b>176 130</b>	<b>176 130</b>	<b>176 130</b>
<b>10 Sonstige Passiva</b>	<b>320 800</b>	<b>320 857</b>	<b>320 358</b>	<b>322 340</b>
<b>11 Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<b>505 979</b>	<b>505 979</b>	<b>505 979</b>	<b>505 979</b>
<b>12 Kapital und Rücklagen</b>	<b>109 272</b>	<b>109 272</b>	<b>109 272</b>	<b>109 273</b>
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>8 469 908</b>	<b>8 496 633</b>	<b>8 511 461</b>	<b>8 512 308</b>

Quelle: EZB